Gemeinde

Kasel-Golzig

Bebauungsplan

"Freiflächen Photovoltaikanlage Schiebsdorf"



Vorentwurf September 2020

Impressum

Plangeber Kasel-Golzig vertreten durch das **Amt Unterspreewald** Markt 1 15938 Golßen Planvorhaben Bebauungsplan "Freiflächen Photovoltaikanlage Schiebsdorf" Planverfahren Erstaufstellung im Regelverfahren nach §§ 2 bis 4a BauGB Planstand Vorentwurf Stand September 2020 (27.09.2020) Planverfasser Planungsbüro Wolff Bonnaskenstraße 18/19 03044 Cottbus

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung	3
1.1 Verfahren	3
1.2 Plangebiet	4
1.3 Kartengrundlage	5
1.4 Planungsgegenstand	5
1.4.1 Anlass	5
1.4.2 Ziel und Zweck	5
1.4.3 Aufgabe	5
2 Planerische Grundlagen	6
2.1 Landes- und Regionalplanung	6
2.1.1 Ziele	6
2.1.2 Grundsätze	6
2.2 Fachgesetzliche Vorgaben	7
2.2.1 Umweltrecht	7
2.2.2 Sonstige Bindungen / rechtserhebliche Hinweise	7
2.3 Formelle Planungen	7
2.4 Sonstige Planungen und Vorhaben	8
3 Städtebauliche Randbedingungen	8
3.1 Standorteigenschaften	8
3.2 Umweltbedingungen	9
3.3 Erschließung	9
3.4 Nutzung	9
3.5 Sonstige Randbedingungen	9
	10
5 Rechtsverbindliche Festsetzungen	
	11 11
	11
	11
•	11
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	12
_	12
· · ·	13
	14
	14
	14
	14
•	16
a.s Pada ananga asimiona i addatangan	. •

5.9 Sonstige Planinhalte	16
5.9.1 Kennzeichnungen / Nachrichtliche Übernahmen	16
5.9.2 Vermerke / Hinweise	16
6 Anhang	17
6.1 Flächenbilanz	17
6.2 Bilanz Grundflächen / Überbauung	17

1 Einführung

1 Die vorliegende Begründung betrifft das Planvorhaben Bebauungsplan "Freiflächen Pho- Planvorhaben tovoltaikanlage Schiebsdorf" der Gemeinde Kasel-Golzig.

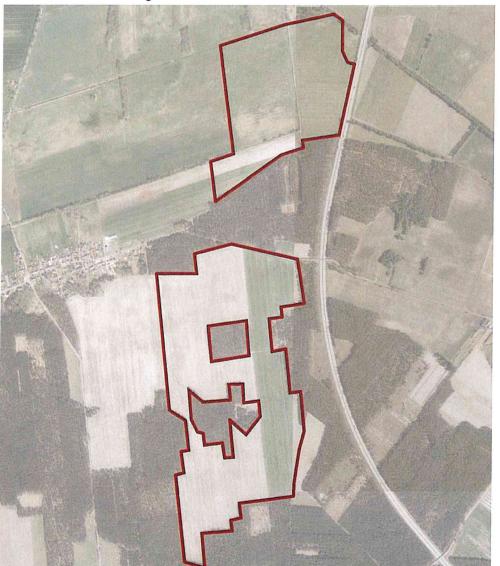
1.1 Verfahren

3

2 Die Gemeindevertreterversammlung als zuständiges Gremium der Gemeinde Kasel-Gol- Aufstellungsbeschluss zig hat am 10. März 2020 den Aufstellungsbeschluss für den B-Plan gefasst und damit das Planverfahren formell eingeleitet.

Geltungsbereiche gem. Aufstellungsbeschluss März 2020

© GeoBasis-DE/LGB



Der Aufstellungsbeschluss vom März 2020 umfasste (noch) einen B-Plan mit zwei Geltungsbereichen und den Bezeichnungen "Freiflächen Photovoltaikanlage Schiebsdorf I" bzw. "Freiflächen Photovoltaikanlage Schiebsdorf II".

Ursprünglich zwei Teilflächen

Der Bebauungsplan wird im "Regelverfahren" mit Umweltprüfung und Umweltbericht auf- Regelverfahren gestellt. Darüber hinaus werden die einschlägigen Fachgesetze beachtet.

5 Ein Bauleitplan durchläuft ein vorgegebenes u. U. umfangreiches Aufstellungsverfahren, in dem die betroffenen Behörden, Träger der öffentlichen Belange (TöB), Nachbargemeinden sowie die Öffentlichkeit eingebunden werden.

Verfahrensstand

Die nachfolgenden Aussagen beschreiben nach dem bisherigen Kenntnisstand die Ziele Aktuell und Zwecke der Planung, die Randbedingungen und Ergebnisse für die Planphase "Vorentwurf".

Vorentwurf

6 Eine Übersicht über die zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses für das Planvorhaben Rechtsgrundlagen aktuellen wesentlichen Rechtsgrundlagen wird für den Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses am Ende des Verfahrens erstellt.

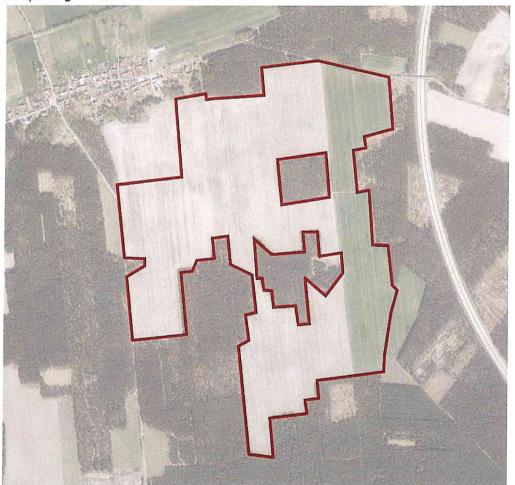
1.2 Plangebiet

- 7 Die Lage im Gemeindegebiet ist auf dem Deckblatt dieser Begründung dargestellt.
- Lage des Plangebietes Geltungsbereich
- Auf Grund der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Reduzierung (TöB) im Rahmen der Plananzeige wurde der Geltungsbereich des B-Planes mit Beschluss vom 28. September 2020 geändert.

Es hat sich klar gezeigt, dass die ursprünglich für einen Solarpark vorgesehene Teilfläche im Norden zu konfliktträchtig ist.

Auf die Inanspruchnahme wird deshalb verzichtet.

Im Gegenzug wird die südliche Teilfläche geringfügig in Richtung Westen erweitert. Die in Anspruch genommene Fläche wird reduziert.



Geltungsbereiche gem. Beschluss September 2020 © GeoBasis-DE/LGB

Das Plangebiet liegt in der Flur 2 der Gemarkung Schiebsdorf im Süden des gleichnamigen Ortsteils außerhalb des Siedlungszusammenhanges.

Das Plangebiet ist bauplanungsrechtlich dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuord-

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 89 ha.

planungsrechtliche Beurteilung Flächengröße

1.3 Kartengrundlage

Die Planzeichenverordnung (PlanZV) sowie die Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Plangrundlage Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen (Planunterlagen VV) geben die Anforderungen an die Kartengrundlage für einen Bebauungsplan vor.

Für den Vorentwurf liegt noch keine entsprechende Kartenunterlage vollständig vor. Es wird zunächst auf topographische Karten bzw. die ALK zurückgegriffen.

Die endgültige Planzeichnung wird auf einem durch einen öffentlich bestellten Vermesser hergestellten bzw. vom Vermessungsamt gelieferten Lageplan angefertigt. Sie genügt somit den Anforderungen der Planzeichenverordnung.

- Der Stand der Vermessung bzw. weitere Angaben zur Kartengrundlage werden auf der 11 endgültigen Planzeichnung vermerkt.
- 12 Für die Planung werden aktuelle Geobasisdaten (Topografische Karten, Luftbilder u. dgl. Sonstige aus dem Web-Dienst www.geobasis-bb.de, © GeoBasis-DE/LGB) der Landesvermes- Karten und Luftbilder sung und Geobasisinformation Brandenburg als Grundlage herangezogen.

1.4 Planungsgegenstand

1.4.1 Anlass

Ein Vorhabenträger beabsichtigt auf der Fläche des Plangebietes eine Freiflächen-PV-Anlage zu errichten.

Er ist an die Gemeinde mit der Bitte herangetreten, für das Vorhaben das erforderliche Baurecht zu schaffen.

1.4.2 Ziel und Zweck

14 Dieses Anliegen wird von der Gemeinde unterstützt, da es im öffentlichen Interesse liegt und ihren Entwicklungszielen entspricht.

15 Öffentliches Interesse

Die Energiewende ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die auch im Land Brandenburg einen hohen Stellenwert besitzt. Das Land Brandenburg spricht sich in der Energiestrategie 2030 für einen umfassenden Wandel des Energieversorgungssystems und der verstärkten Nutzung der Erneuerbaren Energien aus.

Das Vorhaben entspricht auch den energiepolitischen Zielen der Gemeinde. Sie will ihren Anteil dazu beitragen, dass der Anteil alternativer Energie am Gesamtverbrauch den Zielen entsprechend erhöht werden kann.

Ziele der Gemeinde

Neben der Nutzung von Windenergie ist die Stromerzeugung aus Solarenergie in Form von Photovoltaikanlagen eine bedeutende Form der Gewinnung von regenerativer Ener-

Die Nutzung von Sonnenenergie ist im Vergleich zur Windenergienutzung weniger mit geringeren Konflikten verbunden.

Die Gemeinde will mit der Planaufstellung

- die Nutzung erneuerbarer Energien fördern
- dem Klimawandel entgegenwirken
- einen Beitrag zum Umweltschutz leisten
- aleichzeitig die Beeinträchtigungen der Land- und Forstwirtschaft minimieren
- und Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes reduzieren.

1.4.3 Aufgabe

17 Bauleitpläne sind aufzustellen, "sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist".

Das geplante Vorhaben kann unter den gegebenen Umständen nicht genehmigt werden, Fehlendes weil der Geltungsbereich im Außenbereich nach § 35 BauGB liegt. Die Nutzung von So- Planungsrecht larenergie ist im Außenbereich nicht privilegiert.

Seite 5

Um das Vorhaben unter Beachtung der Ziele der Gemeinde verwirklichen zu können, wird Neuaufstellung B-Plan ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt.

Da der Klimawandel voranschreitet besteht ein aktueller Handlungsbedarf.

Überplant wird nur der verfügbare Bereich, der nicht durch Wald eingenommen wird.

2 Planerische Grundlagen

2.1 Landes- und Regionalplanung

18 Bauleitpläne sind den Zielen der Landesplanung anzupassen. Die Grundsätze sind zu be- Grundlagen rücksichtigen. Landesplanung

Grundlagen sind aktuell

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007)
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR).
- 19 Zusätzlich sind die im aktuellen Regionalplan ausgewiesenen Ziele und Grundsätze in die Planung einzustellen.

Grundlagen Regionalplanung

Das Plangebiet liegt in der Planungsregion Lausitz-Spreewald.

Die aktuellen regionalplanerischen Grundlagen sind

- Sachlicher Teilregionalplan II "Gewinnung und Sicherung oberflächennaher
- Aufstellungsbeschluss des integrierten Regionalplanes.

2.1.1 Ziele

22

- 20 Ziele der Landesplanung sind im LEP HR formuliert. Diese können nicht durch eine Abwägung überwunden werden. Landesplanung
- Von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung als der zuständigen Stelle liegt eine 21 Stellungnahme zur Zielanfrage gemäß Art. 12 bzw. 13 des Landesplanungsvertrages vor. Für das Planvorhaben wurden keine Ziele mitgeteilt.

Für das Planvorhaben wurden im Rahmen der durchgeführten Beteiligung von der Regio-

Zielmitteilung GL Zielmitteilung Regional-

nalen Planungsstelle keine Ziele mitgeteilt.

2.1.2 Grundsätze

23 Die Grundsätze der Landesplanung sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen vom Plangeber zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Aus der Sicht des Plangebers sind im vorliegenden Fall folgende Grundsätze des LEP HR Grundsätze

Vorbemerkungen

relevant:

Landesplanung

24 Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden. Grundsatz G 6.1 Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ist den Belangen des Freiraumschutzes besonderes Gewicht beizumessen. Grundsatz 6.1 Abs. 1 LEP HR

Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nut- Grundsatz G 6.1 25 zungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Die Weiterentwicklung von Möglichkeiten der Erzeugung nachhaltiger ökologisch produzierter Landwirtschaftsprodukte ist in Ergänzung zur konventionellen Erzeugung von besonderer Bedeutung. Grundsatz 6.1 Abs. 2 LEP HR

Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase soll Grundsatz G 8.1 eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden Grundsatz 8.1 LEP HR

Die regionale Planungsstelle hat für das Planvorhaben keine Grundsätze mitgeteilt. 27

Grundsätze Regionalplanung

2.2 Fachgesetzliche Vorgaben

28 Bei einer Planung sind u. U. weitere fachgesetzliche Vorgaben oder Planungen zu beach- Vorbemerkungen ten, die ohne Zustimmung, Ausnahme, Befreiung o. dgl. durch die Fachbehörde im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden können.

2.2.1 Umweltrecht

- 29 Die für das Plangebiet zu beachtenden Bindungen auf der Grundlage des Natur-, des Wasser-, des Boden-, des Immissionsschutz-, des Denkmalrechtes und anderer Rechtsbereiche, die die Umwelt betreffen, werden im Umweltbericht zusammengefasst.
- Sonstige Bindungen auf der Basis des Umweltrechts sind für das Planvorhaben nicht be-30

2.2.2 Sonstige Bindungen / rechtserhebliche Hinweise

2.2.2.1 Verkehrsrecht

Die Grenze des Plangebietes befindet sich in einem Abstand von etwa 102 m zur befes- Autobahn tigten Fahrbahnaußenkante der A 13 und ist gegenwärtig durch Waldflächen von der Autobahn getrennt.

Die Anbaubeschränkungszone der Autobahn ist damit nicht betroffen.

Planungen des Bundes- oder Landes, die Straßen betreffen, sind nicht bekannt. 32

Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr Sonstige Verkehrsträger (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.

2.2.2.2 Abfallrecht

Im Planbereich, allerdings außerhalb des Geltungsbereiches, befindet sich nach dem derzeitigen Kenntnisstand im Altlastenkataster des Landkreises Dahme-Spreewald folgende nachgewiesene Altlast/Altablagerung:

Altlasten

Reg. - Nr. Bezeichnung Gemarkung Flur Flurstück 0332610201 Müllkippe Schiebsdorf 100

Für diese Altlast liegt dem Umweltamt ein "Bericht zur Historischen Erkundung der Altab-34 lagerung, Müllkippe Schiebsdorf", GKU mbH Berlin vom 06.02.2015 und ein "Bericht zur Orientierenden Erkundung der Altablagerung, Müllkippe Schiebsdorf', GKU mbH Berlin vom 22.06.2015 vor.

Im Ergebnis der Untersuchungen ist festzustellen, dass relevante Prüfwerte des Gefährdungspfades Boden-Grundwasser nach Anhang 2 der BBodSchV überschritten sind. Ebenfalls ist eine anthropogene Beeinträchtigung des Grundwassers mit Schadstoffen nachgewiesen.

- 35 Eine Sicherung und Rekultivierung der Altablagerung nach der Maßgabe des § 4 Abs. 3 BBodSchG ist erforderlich und wird mittelfristig gegenüber dem Grundstückseigentümer angeordnet.
- Um die Sicherung der Rekultivierung der Altablagerung dauerhaft zu gewährleisten, ist die 36 uneingeschränkte Zufahrt zur Altablagerung über den bestehenden Weg (Flurstücken 56 und 57 der Flur 2 in der Gemarkung Schiebsdorf) zum Zweck der Sicherung und Rekultivierung (Baumaßnahme), der Nachsorge und des Grundwassermonitorings dauerhaft zu gewährleisten.

2.3 Formelle Planungen

- Bebauungspläne sind gem. § 8 Abs. 2 BauGB in der Regel aus dem Flächennutzungsplan Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln.
- Für die Gemeinde Kasel-Golzig besteht nur für den gleichnamigen Ortsteil ein räumlicher 38 Teilflächennutzungsplan. Für die beiden anderen Ortsteile der Gemeinde, darunter auch Schiebsdorf, besteht kein rechtskräftiger Flächennutzungsplan.

- 39 Der B-Plan kann demzufolge nicht aus diesem FNP entwickelt werden.
 Die Konfliktlösung ist im Punkt "Planrechtfertigung / Auswirkungen" in der Begründung dargelegt.
- 40 Das Plangebiet bzw. sein Umfeld berühren keine rechtsverbindlichen oder in Aufstellung befindlichen B-Pläne.

B-Pläne sonstige städtebauliche Satzungen

Die für den Ortsteil bestehende Innenbereichssatzung berührt das Plangebiet nicht.

- Weitere Satzungen, die z. B. auf der Grundlage der Bauordnung erlassen werden können, können gegebenenfalls für die Aufstellung von B-Plänen relevant sein.
 - Im vorliegenden Fall bestehen solche Satzungen allerdings nicht.
- 42 Im Gebiet der Gemarkung Schiebsdorf wird das Bodenordnungsverfahren Kasei-Golzig, *Flurbereinigung* VNr. 6004 J durchgeführt.
- Die PV-Anlage Schiebsdorf in der Flur 2 der Gemarkung Schiebsdorf wird außerhalb des Bodenordnungsverfahrens realisiert.

2.4 Sonstige Planungen und Vorhaben

Informelle Planungen und Konzepte der Gemeinde oder sonstige Planungen bzw. Vorhaben, die die das Planvorhaben berühren, sind nicht vorhanden.

Informelle Planungen

45 Planungen und Vorhaben von Nachbargemeinden werden nach Kenntnis der Gemeinde durch die Planungsabsicht nicht berührt.

Planungen Nachbargemeinden

3 Städtebauliche Randbedingungen

3.1 Standorteigenschaften

46



Standort
© GeoBasis-DE/LGB

Die Oberfläche des Plangebietes ist leicht geneigt und weitgehend eben. Die Planfläche Natürliche 47 liegt auf einer Höhe zwischen rund 70 m im Südosten und rund 62 m im Norden.

Geländeeigenschaften

Die Flächen im Geltungsbereich werden ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzt. Nutzung 48

3.2 Umweltbedingungen

Der Ist-Zustand aus der Sicht der Umwelt wird ausführlich im Umweltbericht abgehandelt Umweltbedingungen und bewertet.

Zusammenfassend kann im vorliegenden Fall von einer Funktionsausprägungen der Bewertung Schutzgüter von allgemeiner Bedeutung gesprochen.

Umweltzustand

Es bestehen Zustände bzw. Aspekte von Natur und Landschaft, die in der Regel großflächig vorhanden sind und einer intensiven Nutzung unterliegen.

Dazu zählen in Brandenburg vor allem intensiv ackerbaulich genutzte Flächen und Kiefernforste auf Grundmoränen oder Sandern.

3.3 Erschließung

50 Das Plangebiet ist durch die im Norden angrenzende Ortsverbindung Schliebsdorf – Nie- Verkehr witz sowie die im Westen angrenzende Zufahrt zum Kieswerk bei Duben verkehrlich erschlossen

Das Innere des Plangebietes wird durch einen Feldweg, der von Norden nach Süden das Feldweg Areal durchquert, erschlossen.

Durch das Plangebiet verläuft südlich der Verbindungsstraße Schiebsdorf - Niewitz eine Trinkwasserleitung Trinkwasserleitung.

Im Gebiet nicht vorhanden sind Leitungen oder Anlagen 53

Sonstige Medien

- der Telekom
- der envia Mitteldeutsche Energie AG,
- der envia THERM GmbH
- der envia TEL GmbH
- der 50Hertz Transmission GmbH
- der Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau
- der WINGAS GmbH, der NEL Gastransport GmbH, der OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.

Die Möglichkeit für den Netzanschluss an eine 380/110 kV-Freileitung besteht in in ca. 54 8 km Entfernung.

Netzanschluss

3.4 Nutzung

Das Plangebiet und sein Umfeld sind bauplanungsrechtlich vollständig dem Außenbereich Nutzung zuzuordnen. Es finden sich Acker- und Waldflächen sowie Verkehrsanlagen.

3.5 Sonstige Randbedingungen

Hinweise darauf, dass der Baugrund nicht hinreichend tragfähig sein könnte, bestehen Baugrund 55 nicht. Der Baugrund ist nach den vorliegenden Kenntnissen tragfähig.

Die vorhandene Grundstückssituation spiegelt die bisherige Nutzung wider. Die Grenzen Grundstückssituation 56 der Waldflächen entsprechend weitgehend der Struktur der Flurstücke.

Die Flurstücke im Planbereich befinden sich, mit Ausnahme der Straße, in privatem Eigentum. Die Eigentümer beabsichtigen, die Flächen für eine Bebauung zur Verfügung zu stel-

Der das Gebiet durchquerende Feldweg besitzt kein eigenes Flurstück. Er dient allerdings der Erschließung der Wald- und Ackerflächen.

4 Konzept

Für die Freiflächen-PV-Anlage werden ausschließlich bisher intensiv genutzte Ackerflä- Konzeptbeschreibung 58 chen in Anspruch genommen.

Durch die geplante Nutzung kommt es zu einer Extensivierung der betroffenen Flächen. Eine extensive landwirtschaftliche Nutzung der Fläche innerhalb des Solarparks (Schafbeweidung, Grünlandnutzung bis hin zur Ansiedlung von Bienenvölkern) ist weiterhin möglich.

Um die angrenzenden Waldflächen werden notwendige Schutzabstände eingehalten, die ebenfalls extensiv genutzt werden können. Diese Pufferflächen werden nicht eingezäunt. Sie können für Ausgleichsmaßnahmen (z. B. für den Artenschutz) herangezogen werden.

Zum Ortsteil Schiebsdorf wird ein angemessener Abstand eingehalten. Zur Minderung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird der Solarpark in Richtung des Dorfes und zu den angrenzenden Straßen eingegrünt.

- Der vorhandene Feldweg, der das Gebiet durchquert wird erhalten. Damit ist die Erschlie-59 ßung der Waldinseln sowie der übrigen externen Grundstücke weiterhin gewährleistet. Damit ist auch die Sanierung und Überwachung der betroffenen Altlastenfläche gewähr-
- Die Löschwasserversorgung wird im erforderlichen Umfang gewährleistet. 60

Stadttechnik

Das anfallende Niederschlagswasser wird vor Ort zur Versickerung gebracht.

Die Ableitung des gewonnenen Stromes erfolgt über Kabel, die vorzugsweise im Bereich Energie öffentlicher Wege untergebracht werden.

5 Rechtsverbindliche Festsetzungen

Um das planerische Konzept verwirklichen zu können, werden die nachfolgend dargestellten verbindlichen Festsetzungen getroffen.

61



Planzeichnung © GeoBasis-DE/LGB

5.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst im Wesentlichen die für eine bauliche und sonstige Nut- Geltungsbereich zung vorgesehenen Grundstücke sowie im Westen die von vorhandenen Verkehrsanlagen.

Abgrenzung

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch Wald bzw. die Ortsverbindungsstraße Schiebsdorf Niewitz
- im Osten durch Wald bzw. die Gemeindegrenze
- im Süden durch Wald und
- im Westen durch die Straße zur Kiesgrube nördlich von Duben.
- 63 Waldflächen, die sich innerhalb der äußeren Grenze des B-Plan-Gebietes befinden, wer- Ausschluss Wald den ausgeschlossen. Es entstehen zwei "Waldinseln", die nicht zum Geltungsbereich gehören.

64 Die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches erfolgte weitgehend entsprechend den vorhandenen Flurstücksgrenzen.

Zusätzlich folgt die Abgrenzung bestehenden Nutzungsgrenzen. Als Nutzungsgrenze werden die Waldkanten herangezogen.

Auf Maße für die neu gebildeten Grenzen wird vorerst verzichtet.

5.2 Flächennutzung

65 Es sind folgende Arten von Nutzflächen im Geltungsbereich vorgesehen Vorbemerkungen

- Verkehrsflächen
- Baugebietsflächen
- Flächen für Maßnahmen zum Naturschutz

5.3 Verkehrsflächen

- 66 Zu den Verkehrsflächen (Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) zählen insbesondere die privaten und öffentlichen Flächen für den fließenden und den ruhenden Verkehr.
- Die verkehrliche Erschließung des Baugebietes wird ist über die bestehenden angrenzenden öffentlichen Straßenverkehrsflächen gewährleistet.

Die Ortsverbindung Schiebsdorf – Niewitz liegt nicht im Geltungsbereich.

Dagegen befindet sich ein Teil der Zufahrtsstraße zur Kiesgrube bei Duben innerhalb des Öffentliche Straßenver-Geltungsbereiches. Der entsprechende Anteil wird als öffentliche Straßenverkehrsflä- kehrsfläche che (ÖV) festgesetzt.

68 Öffentliche Straßenverkehrsflächen werden von den angrenzenden Baugebiets- und den übrigen Flächen durch die Straßenbegrenzungslinie abgegrenzt.

Sie bildet allgemein die Grenze zwischen den privaten Baugrundstücken und dem öffentlichen Straßengrundstück.

Im B-Plan wird also das Grundstück der Verkehrsfläche festgesetzt.

Der zu erhaltene Feldweg wird nicht als Verkehrsfläche ausgewiesen, sondern mit einem Feldweg Fahr- und Leitungsrecht belegt (Einzelheiten siehe unten).

5.4 Art der baulichen Nutzung

69 Die Art der baulichen Nutzung wird auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Ver- Rechtsgrundlagen bindung mit § 1 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung gibt die Baunutzungsverordnung mit den §§ 1 bis 11 BauNVO zunächst die verschieden Baugebietskategorien vor.

5.4.1 Sonstiges Sondergebiet

Die vorgesehene Nutzung im entsprechenden Gebiet lässt sich keinem der in den §§ 2 bis Sonstiges Sondergebiet 10 BauNVO aufgeführten Baugebiete zuordnen.

Durch das Zusammenfassen einer einzigen Nutzungsform auf einer relativ großen Fläche entsteht ein abgegrenzter Bereich mit einem "eigenen Gepräge".

Seite 11

Der gewollte Festsetzungsgehalt lässt sich nicht im Rahmen der "normalen" Baugebiete auch unter Beachtung des Instrumentariums des § 1 BauNVO verwirklichen.

Deshalb sind die entsprechenden Flächen als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO festzusetzen.

Der § 11 BauNVO führt entsprechende Arten von SO-Gebieten beispielhaft auf.

Im letzten Anstrich der Aufzählung in § 11 Abs. 2 BauNVO sind "Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie dienen" aufgeführt.

Konkretes Ziel der Planung ist es. einen so genannten Solarpark für Freiflächen-PV-Anlagen zuzulassen. Dabei steht das Kürzel "PV" für den Begriff "Photovoltaik" d. h. für das mittels Solarzellen direkte Erzeugen von Strom aus Sonnenlicht.

Entsprechend wird ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Solarpark für SO Solarpark Freiflächen-PV-Anlagen festgesetzt.

Bei Sondergebieten (SO) hat der Planungsträger stets selbst die Zweckbestimmung und 72 die zulässigen Nutzungen zu bestimmen. Die Zweckbestimmung wird auf Grund der planerischen Ziele wie folgt festgesetzt.

> Das Sondergebiet "Solarpark für Freiflächen-PV-Anlagen" dient ausschließ- Textfestsetzung 1 lich der Unterbringung von Anlagen, die der Nutzung, Entwicklung oder der Erforschung der Sonnenenergie dienen.

Die Art der Nutzung wird wie folgt festgesetzt. 73

> Im Plangebiet sind Anlagen zur direkten Erzeugung von elektrischer Energie Textfestsetzung 2 aus Sonnenenergie sowie die hierfür erforderlichen Nebenanlagen zulässig.

74 Als Nebenanlage zu einer Photovoltaikanlage sind neben notwenigen inneren Wegen u. a. Nebenanlagen folgende bauliche Anlagen denkbar: Trafo- und Übergabestationen. Anlagen für die Speicherung von elektrischem Strom sowie Wege und Zufahrten und Anlagen zur Eigenstromversorauna

5.5 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Vorbemerkungen 75 i. V. m. § 16 ff BauNVO festgesetzt.

Dabei geht es allgemein um die "zulässige von baulichen Anlagen überdeckte Fläche" (die Grundfläche) und um die Höhe (die dritte Dimension) der Bebauung.

Die maßgeblichen Faktoren und die Kombinationsmöglichkeiten sind in § 16 Abs. 2 u. 3 BauNVO aufgeführt.

76 Gem. § 16 Abs. 5 BauNVO kann das Maß der Nutzung für Teile des Baugebietes, für ein- Differenzierung zelne Grundstücke oder Grundstücksteile und für Teile baulicher Anlagen unterschiedlich festgesetzt werden; die Festsetzungen können oberhalb und unterhalb der Geländeoberfläche getroffen werden.

Gliederung

Im § 17 BauNVO sind für die einzelnen Baugebietskategorien Obergrenzen für die GRZ Obergrenze aber auch für andere Parameter bestimmt. Von diesen aber unter bestimmten Umständen abgewichen werden.

5.5.1 Grundflächenzahl (GRZ)

Die zulässige Grundfläche wird im Plangebiet durch das Festsetzen der maximal zulässi- Grundflächenzahl 78 gen Grundflächenzahl (GRZ) als relativer Wert bestimmt.

Auf diesem Wege erfolgt die Steuerung des Verhältnisses zwischen der durch bauliche Anlagen überdeckten und der nicht überdeckten Grundstücksfläche.

Bei Freiflächen-PV-Anlagen ist die gesamte Fläche, die von den Solarmodulen überdeckt bzw. überschirmt wird, auf die Grundflächenzahl anzurechnen. Gemessen wird lotrecht von den Außenkanten der Modultische.

Die zulässige GRZ für den Solarpark, wird einheitlich mit 0,6 (GRZ 0,6) festgesetzt.

Dieses Maß ist ausreichend, um alle notwendigen Anlagen für die Solarstromerzeugung im SO-Gebiet in der vorgesehenen Art und Weise errichten zu können.

Eine dichtere Überbauung ist im vorliegenden Fall technisch nicht erforderlich, um die angestrebte Leistung zu erreichen.

79 Bei Solarparks muss deutlich zwischen der Überbauung (bzw. Überschirmung) der Bodenfläche, die durch das Bestimmen der Grundfläche geregelt wird, und der tatsächlichen Bodeninanspruchnahme durch Versieglung unterschieden werden.

Die versiegelte d. h. die vollständig in Anspruch genommene Bodenfläche ist deutlich geringer, als die festgesetzte GRZ suggeriert, da die Modultische nur punktuell mit dem Boden verbunden werden. Lediglich für bauliche Anlagen für Wechselrichter. Speicher o. ä. ist eine Vollversieglung unumgänglich. Diese Anlagen beanspruchen aber nur einen sehr geringen Anteil an der Gesamtfläche.

- 80 Eine Befestigung (d. h. Versieglung) von Wegen ist nur im Ausnahmefall notwendig.
- 81 Insgesamt gesehen, bleibt der Boden im weitaus überwiegenden Teil des Solarparks "offen" und begrünt.

5.5.2 Höhenfestsetzungen

- 82 Die Festsetzung der zulässigen Höhen baulicher Anlagen beeinflusst vor allem das Ortsund Landschaftsbild.
- 83 Die Höhe der baulichen Anlagen für den Solarpark wird in Form der maximalen Höhe (d. h. der OK der Module) festgesetzt. Sie wird dadurch bestimmt, dass die Modultische im eingebauten Zustand bestimmte Höhendimensionen (Größenordnung 1,2 m bis 4,0 m), in Abhängigkeit von den einzusetzenden Gestellsystemen, aufweisen.

Höhe der baulichen Anlagen

Zur maschinellen Pflege der Bodenfläche oder bei einer Beweidung ist eine untere Freihaltezone (Größenordnung 0,8 m bis 1,0 m) erforderlich.

Die festgesetzte zulässige Höhe von maximal 4 m über dem Höhenbezug (OK 4,0 m) lässt für die Wahl der konkreten Gestell-Konstruktion ausreichend Spielraum.

Gleichzeitig können Beeinträchtigungen der Umgebung und des Landschaftsbildes durch zu hohe technische Anlagen ausgeschlossen werden.

84 Zur eindeutigen Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen ist nach § 18 Abs.1 BauNVO die Höhenbezug Bestimmung des Bezugspunktes unerlässlich.

- Maßgeblich für das Bestimmen des Höhenbezuges ist sinnvollerweise die vorhandene Geländehöhe.
- 85 Auf Grund der unterschiedlichen Geländehöhen im Plangebeit wird der Höhenbezug im weiteren Verfahren auf der Grundlage der konkreten Vermessung noch festgelegt.

Vorläufig wird folgende Festsetzung für die Planungsphase Vorentwurf gewählt

86 Als Höhenbezugspunkt für die Festsetzung zur Höhe der baulichen Anlagen wird die vorhandene Geländehöhe festgesetzt.

Textfestsetzung 3

In § 17 BauNVO sind für die einzelnen Baugebietskategorien Obergrenzen für die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ und die Baumassenzahl (BMZ) vorgegeben, die im Rahmen der Planung einzuhalten sind.

Beachten der Obergrenze gem. § 17 BauNVO

Für sonstige SO-Gebiete liegt die Obergrenze bei für die GRZ bei 0,8. Die gewählte GRZ liegt darunter.

Auch die übrigen in § 17 BauNVO vorgegebenen Obergrenzen sind beachtet.

5.6 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubare Grundstücksfläche wird auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB Vorbemerkungen i. V. m. § 23 BauNVO festgesetzt. Mit der Bestimmung der überbaubaren Grundstücksfläche im Sinne von § 23 BauNVO wird festgelegt, an welcher Stelle des Baugrundstückes die Bauausführung der Hauptbaukörper möglich ist.

89 Im vorliegenden Fall werden Baugrenzen festgesetzt. Baugrenze

- Im Solarpark soll eine effektive Ausnutzung der verfügbaren Fläche für die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen ermöglicht werden.
- Sie sind im notwendigen Umfang vermasst. Die Lage der Baugrenzen wird bestimmt Maße durch den Abstand von mindestens 3 m zur Grenze des SO-Gebietes (Zaun), zu Pflanzund Maßnahmenflächen und zu den Flächen, die als Geh- Fahr- und Leitungsrecht gesichert sind.

Die Baugrenzen beziehen sich nur auf die Hauptanlagen. Außerhalb dieser Flächen ist, sofern das im B-Plan nicht ausgeschlossen ist, die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sowie solcher Anlagen zulässig, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind.

- 91 Das bedeutet, Wege und alle andere Nebenanlagen können auch außerhalb der überbaubaren Fläche errichtet und genutzt werden, soweit nicht andere gesetzliche Regeln oder Vorgaben (Naturschutz, Brandschutz, Wasserrecht, ...) entgegenstehen.
- Das Waldgesetz fordert kein Einhalten von Abständen von baulichen Anlagen zum Wald. Dennoch wird, schon wegen der Verschattung der Solarmodule ein Abstand von rund 20 m zur Waldkante eingehalten.

Abstand Wald

93 Der zu erhaltende Weg durch das Plangebiet erhält eine Mindestbreite von 4 m. Breite Weg

5.7 Weitere bauplanungsrechtliche Festsetzungen

94 Im Folgenden werden die Planinhalte (gem. § 9 Abs. 1 BauGB) behandelt, die, zusätzlich zu den für einen qualifizierten B-Plan notwendigen Regelungsinhalten, unter den gegebenen Bedingungen im B-Plan festzusetzen waren. Die grünordnerischen Festsetzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25) werden wegen der besonderen Bedeutung der Belange von Natur- und Landschaftsschutz separat behandelt.

5.7.1 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Soweit die erforderliche Erschließung nicht über öffentliche Grundstücke gesichert werden 95 kann, müssen private Flächen genutzt werden.

Vorbemerkungen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Durch das Festsetzen von Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte wird die Rechtsgrundlage geschaffen, um für eine notwendige Inanspruchnahme privater Grundstücke zu Gunsten Dritter durchzusetzen.

96 Rechtsgrundlage für das Festsetzen von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten ist § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB.

Rechtsgrundlage

Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein Weg, der der Erschließung von außerhalb Fahr- und Leitungsrecht des Geltungsbereiches gelegenen Wald- und Ackerflächen erforderlich ist. Dieser Weg soll für diesen Zweck weiterhin erhalten bleiben.

Die Fläche wird mit einem Fahr- und Leitungsrecht zeichnerisch festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt zugunsten der jeweiligen Anlieger incl. anderer Stellen, wie der Feuerwehr oder dem Sanierungsträger für die angrenze Altlast. Das Recht ist noch durch grundbuchliche Eintragung oder Baulast zu sichern.

5.7.2 Grünordnerische Festsetzungen

98 Das Erfordernis, "grünordnerische Festsetzungen" in den B-Plan aufzunehmen, ergibt sich aus der Erfüllung den Forderungen von § 1a Abs. 3 BauGB sowie den städtebaulichen bzw. den freiraumplanerischen Zielen der Kommune.

Unter diesem Begriff werden einige der in § 9 Abs. 1 BauGB aufgeführten Festsetzungsmöglichkeiten zusammengefasst. Diese werden nachfolgend, soweit relevant, abgearbeitet.

- 99 Im Umweltbericht werden im weiteren Verfahren die Eingriffe, die durch die Planung entstehen können, noch konkret ermittelt, dargestellt und bewertet.
 - Vorläufig werden für die Phase Vorentwurf die bereits jetzt erkennbaren Maßnahmen be-
- 100 Folgende Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen werden im Bebauungsplan auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt.
- Im Interesse des Bodenschutzes sind Zufahrten und Wege nur luft- und wasserdurchlässig 101 herzustellen. Insbesondere Vollversieglungen sind nur im Ausnahmefall erforderlich und (nur dann) zulässig.

Bodenschutz

Erforderliche Zufahrten und Wege im Sondergebiet sind wasser- und luftdurchlässig ohne zusätzliche Versiegelung herzustellen.

Textfestsetzung 4

Zur Minderung der negativen Auswirkungen auf die Tierwelt sollen die erforderlichen Zäune für Kleintiere durchlässig bleiben.

Durchlässigkeit Einfriedung

Dazu ist abschnittsweise eine untere Freihaltezone erforderlich, die aber gleichzeitig ein Eindringen von Personen in den Solarpark ausschließt. Damit ist auch gesichert, dass Kinder nicht unbefugt eindringen können. Auch das Eindringen Größerer Wildtiere soll verhin-

Um das Ziel zu erreichen ist es nicht zwingend erforderlich, die Durchgängigkeit über die gesamte Zaunlänge zu ermöglichen. Ausreichend ist es, wenn relativ kleine Abschnitte und insgesamt ca. 50 % der Zaunlänge offengehalten werden.

> Im Sondergebiet ist zwischen der Unterkante von Einfriedungen und der Geländeoberfläche ein Abstand von 10 cm bis 20 cm einzuhalten. Die offenen Bereiche müssen eine Mindestlänge von 20 m aufweisen und dürfen untereinander durch geschlossene Bereiche mit einer Länge von maximal 20 m unterbrochen werden.

Textfestsetzuna 5

Im Bebauungsplan sind die erheblichen Auswirkungen auf die Naturschutzgüter auszu- Extensivierung der gleichen. Es ergeben sich insbesondere Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaft Fläche und Boden sowie auf geschützte Arten (Brutvögel).

- Zum Ausgleich der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden wird die bisher landwirtschaftlich genutzte Bodenfläche aus der intensiven Nutzung genommen. Es werden im SO-Gebiet Blühwiesen bzw. Flächen mit Extensiv-Grünland angelegt.
- Durch die Überschirmung der Bodenflächen durch die PV-Module werden sich zwar die Bodenfunktionen verändern, Auszugleichen sind auch Auswirkungen in Folge der Vollversiegelung von Teilflächen.
- 107 Vorläufig wird bis zum Vorliegen der entsprechenden Umweltfachbeiträge folgendes festgesetzt.

Die nicht versiegelten Flächen im Solarpark sind als Blühwiese bzw. Extensiv- Textfestsetzung 6 Grünland zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

Mit der Umsetzung dieser Extensivierungsmaßnahme sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ausgeglichen und sogar überkompensiert. Berücksichtigt ist, dass die Flächen unterhalb der PV-Tische weiterhin ihre natürlichen Bodenfunktionen erfüllen kön-

Weitere Ausgleichsmaßnahmen sind in Bezug auf das Schutzgut Boden sind nicht notwendia.

Der Eingriff in das Landschaftsbild ist aufgrund der stark eingeschränkten Sichtbarkeit der Sichtschutz geplanten PV-Anlage relativ gering. Aus Richtung Norden besteht aus der Siedlung heraus eine Sichtbarkeit der Modulflächen. Auch von den angrenzenden Straßen her, sind die technischen Anlagen sichtbar und störend.

- Zur Abschirmung der PV-Anlage ist die Bepflanzung der entsprechenden Baugebietsgrenzen vorgesehen. Die Pflanzungen sollen eine Breite von rund 5 m aufweisen.
- Zur Verwendung sollen standortgerechte heimische Arten kommen. Diese Pflanzung dient 110 neben der Minderung der Eingriffe in das Landschaftsbild ebenso dem Schutzgut Tiere und Pflanzen und dem Schutzgut Boden und Wasser.
- Die Ausgleichsmaßnahmen werden als textliche Festsetzungen auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB in den Bebauungsplan übernommen und zeichnerisch mit dem Planzeichen 13.2.1 festgesetzt.

Innerhalb der mit dem Planzeichen 13.2.1 umgrenzten Fläche zur Anpflanzung Textfestsetzung 7 von Sträuchern ist eine mindestens 1-reihige Hecke anzulegen. Die Abstände der Gehölze untereinander beträgt mindestens 1,5 m. Es sind mindestens 5 verschiedene Arten der in der Pflanzliste aufgeführten Arten zu verwenden.

5.8 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

- Die nachfolgenden bauordnungsrechtlichen Festsetzungen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens als "Örtliche Bauvorschriften" auf der Grundlage des § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 87 Abs. 9 der BbgBO (2016) erlassen.
- Im Gegensatz zu den Höhenfestsetzungen für die Solarmodule und die übrigen Nebenanlagen soll der Zaun um das Betriebsgelände nicht höher als 2,5 m sein. Das ist aus Sicherheitsgründen und im Interesse der Landschaft ausreichend.

Maßgeblich ist die jeweilige tatsächliche Geländehöhe.

Die Zaunhöhe wird vorwiegend aus gestalterischen Gründen wie folgt begrenzt.

Die erforderliche Einfriedung um den Solarpark darf eine Höhe von 2,5 m über Textfestsetzung 8 Gelände nicht überschreiten. Als Ausnahme ist eine größere Höhe zulässig, wenn eine Blendwirkung ausgeschlossen werden muss.

Wenn eine Sichtabschirmung wegen der Gefahr von Blendwirkungen z. B. für die Autobahn, die angrenzenden Straßen oder für Wohngrundstücke erforderlich ist, soll eine Ausnahme möglich sein.

5.9 Sonstige Planinhalte

5.9.1 Kennzeichnungen / Nachrichtliche Übernahmen

Die Festsetzungen des B-Planes werden soweit erforderlich durch nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB und / oder Kennzeichnungen nach § 9 Abs. 5 BauGB

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind nachrichtliche Übernahmen oder Kennzeichnungen nicht erforderlich.

5.9.2 Vermerke / Hinweise

Die Hinweise bzw. Vermerke verweisen auf einige wichtige Randbedingungen, die vor allem bei der Bauplanung zu beachten sind. Sie können niemals vollständig sein und entbinden den Planer nicht von der Pflicht, bei der Bauplanung die einschlägigen Vorschriften zu ermitteln und zu beachten.

5.9.2.1 Vermerke

Auf die Planzeichnung für den Satzungsbeschluss wird gem. "Planunterlagen VV" vom 16. April 2018 eine vermessungs- und katasterrechtliche Bescheinigung aufgebracht, welche von der zuständigen Vermessungsstelle durch Unterschrift bestätigt wird.

Vermessungs- und katasterrechtliche Bescheiniauna

Es besteht nach derzeitigem Kenntnisstand kein Erfordernis für weitere Vermerke auf der Planzeichnung.

5.9.2.2 Hinweise

Neben den nachfolgend aufgeführten standortspezifischen Hinweisen, die in die Plan- Vorbemerkungen zeichnung übernommen werden, sind weitere bei der Vorhabenplanung und Realisierung zu beachten. Solche sind im Anhang zusammengefasst.

Auf der Planzeichnung wird auf die zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Rechtsgrundlagen Fassungen des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) als wesentliche Rechtsgrundlagen hingewiesen.

Rechtsgrundlage für den Erlass von Satzungen ist in Brandenburg die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).

Um im Rahmen der Vorhabenrealisierung Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Artenschutz BNatSchG abzuwenden sind u. U. gegebenenfalls Maßnahmen zum Schutz von Arten erforderlich, die durch konkrete Vorhaben betroffen sind.

Das betrifft insbesondere den Fall, dass die zulässigen Vorhaben nicht zeitnah mit der Aufstellung des B-Planes realisiert werden.

Folgender Hinweis zum Artenschutz wird in die Planzeichnung übernommen, um artenchutzrechtliche Konflikte auszuschließen.

> Realisierungen von Vorhaben sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass Hinweis unter die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG fallende Arten nicht beeinträch- Artenschutz tigt werden und dass Vorhaben fachkundig durch eine ökologische Baubegleitung überwacht werden, um arten- und biotopschutzrechtliche Konflikte auszuschließen.

Darunter fallen neben der eigentlichen Baumaßnahme auch Maßnahmen zur Bauvorbereitung wie Baufeldfreimachung, Gehölzbeseitigung, Gebäudeabbruch o. ä. auf den Flächen im Plangebiet bzw. im Umfeld i. S. v. § 29 BauGB.

Die untere Naturschutzbehörde wird bei Vorhaben von der zuständigen Genehmigungsbehörde beteiligt bzw. ist bei genehmigungsfreien Vorhaben direkt vom Vorhabenträger zu beteiligen.

Im Umweltbericht werden die entsprechenden Maßnahmen zur Lösung artenschutzrechtlicher Konflikte aufgezeigt.

6 Anhang

6.1 Flächenbilanz

	Bestand		Planung		Bilanz
Flächenkategorie	Fläche (ha)	Anteil *	Fläche (ha)	Anteil *	Fläche (ha)
Landwirtschaftsfläche	100,0	99,8%	0,0	0,0%	-100,0
Solarpark	0,0	0,0%	81,9	81,7%	+81,9
Verkehr	0,2	0,2%	0,2	0,2%	0,0
Grünfläche	0,0	0,0%	18,1	18,1%	+18,1
Summe	100,2	100%	100,2	100%	0,0

Hinweis: * Anteil an Fläche Geltungsbereich

6.2 Bilanz Grundflächen / Überbauung

In der nachfolgenden Tabelle sind, bezogen auf die geplanten Teilflächen, die bestehende und die geplante maximal zulässige Überbauung der Grundstücksfläche gegenübergestellt. Aufgeführt sind jeweils die Grundflächen im Sinne von § 19 Abs. 2 BauNVO (gerundet in ha) sowie der sich ergebende Überbauungsgrad.

_	Bestand		Planung	Bilanz	
	Überbau- ungsgrad **	überbaute Fläche (ha)	Überbau- ungs- grad **	überbaute Fläche (ha)	über- baute Fläche
Flächenkategorie					(ha)
Landwirtschaftsfläche	0,0	0,0			
Solarpark	0,0	0,0	0,6	49,1	+49,1
Verkehr	0,0	0,0	0,0	0,0	
Grünfläche	0,0	0,0	0,0	0,0	
Summe		0,0		+49,1	+49,1

** Anteil Grundfläche an der jeweiligen Flächenkategorie